

**Satzung der Stadt Herne
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und
für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)
vom 09.12.2015**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.11.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), vom 30.10.2007 (GV des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) NRW S. 462), - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Art der Beiträge**

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Herne erhebt die Stadt Herne als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung eines Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson. Die Betreuung kann entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII in anderen geeigneten Räumen erfolgen. Die Höhe des monatlich zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG oder Kindergeld gewährt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart

- (1) Beiträge werden für jeden Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht, erhoben. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
- (2) Bei ersetzloser ununterbrochener Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten für länger als eine Woche, erstattet die Stadt Herne die Beiträge ab dem 6. Schließungstag anteilig.
- (3) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, werden die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden addiert. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Gesamtbetreuungsbedarf.
- (4) Der Zeitraum der Beitragserhebung für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Das gleiche gilt bei der Betreuung durch eine Tagespflegeperson.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe ist abhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen, von der in Anspruch genommenen Betreuungszeit, vom Alter des Kindes, von der Anzahl der Geschwisterkinder etc. Näheres ergibt sich aus dieser Satzung und der Anlage zur Satzung.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Herne ihr Einkommen gem. § 5 dieser Satzung bei der Aufnahme und danach jährlich oder auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen. Hiernach wird der zugrunde zu legende Elternbeitrag anhand der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und/oder Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Herne ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig und auch rückwirkend zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven inländischen Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG (Bruttojahreseinkommen) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners des Personensorgeberechtigten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden anderen Vorschriften wird nicht berücksichtigt. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von monatlich 300,- € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. hinzuzurechnen. Die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge sind erst ab dem dritten und für jedes weitere Kind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Der Elternbeitrag wird bei laufender Beitragserhebung rückwirkend ab dem 01.01. des beitragspflichtigen Kalenderjahres in dem die Änderung des Einkommens eingetreten ist, neu festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese auch rückwirkend ab dem 01.01. des beitragspflichtigen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite oder jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Eine solche Prüfung wird für jedes Beitragsjahr vorgenommen.

(2) Im Fall des § 2 Satz 3 dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).

(4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei (§ 23 Absatz 3 KiBiz).

Wird ein Kind aufgrund dieser Regelung beitragsfrei betreut, so gilt diese Regelung auch für das zweite und jedes weitere Kind des beitragspflichtigen Personenkreises im Sinne von § 2 dieser Satzung in diesem Zeitraum.

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Herne durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilen entweder die Personensorgeberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen oder die Träger der Kindertageseinrichtungen/die Kindertagespflegepersonen der Stadt Herne die Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Geschlechter, Staatsangehörigkeiten, Familiensprachen und Aufnahme- und Abmelddaten der Kinder sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. Beitragspflichtigen unverzüglich mit.

§ 8 Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 1 Abs. 3 und 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)“ vom 15.02.2008, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Die öffentliche Bekanntmachung der Elternbeitragssatzung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 19.12.2015/22.12.2015.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Herne über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 09.12.2015 - gültig ab 01.01.2016

Jahreseinkommen bis	Kinder ab 2 Jahren				Kinder unter 2 Jahren				
	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl.	bis 45 Std. wöchentl.	über 45 Std. wöchentl.	Jahreseinkommen bis	bis 25 Std. wöchentl.	bis 35 Std. wöchentl.	bis 45 Std. wöchentl.	über 45 Std. wöchentl.
17.500	0,00	0,00	0,00	0,00	17.500	0,00	0,00	0,00	0,00
20.000	24,00	28,00	38,00	44,00	20.000	60,00	72,00	97,00	118,00
25.000	29,00	35,00	46,00	53,00	25.000	70,00	84,00	112,00	135,00
30.000	37,00	43,00	58,00	66,00	30.000	81,00	96,00	129,00	152,00
35.000	50,00	59,00	80,00	87,00	35.000	103,00	123,00	164,00	193,00
40.000	65,00	77,00	103,00	110,00	40.000	126,00	151,00	202,00	235,00
45.000	75,00	89,00	119,00	130,00	45.000	146,00	174,00	232,00	270,00
50.000	84,00	100,00	134,00	147,00	50.000	164,00	197,00	262,00	307,00
55.000	93,00	111,00	149,00	165,00	55.000	178,00	213,00	284,00	334,00
60.000	103,00	123,00	164,00	184,00	60.000	192,00	230,00	307,00	361,00
65.000	117,00	140,00	187,00	206,00	65.000	210,00	252,00	336,00	393,00
70.000	131,00	157,00	210,00	229,00	70.000	229,00	274,00	366,00	426,00
75.000	142,00	171,00	228,00	251,00	75.000	245,00	293,00	392,00	457,00
80.000	154,00	185,00	246,00	274,00	80.000	261,00	313,00	418,00	488,00
85.000	168,00	201,00	269,00	301,00	85.000	279,00	335,00	447,00	525,00
90.000	183,00	218,00	292,00	328,00	90.000	298,00	357,00	477,00	562,00
95.000	199,00	237,00	318,00	360,00	95.000	319,00	382,00	510,00	602,00
100.000	215,00	257,00	343,00	391,00	100.000	340,00	407,00	543,00	642,00
105.000	222,00	266,00	355,00	406,00	105.000	349,00	418,00	558,00	660,00
110.000	230,00	275,00	367,00	420,00	110.000	358,00	429,00	573,00	678,00
115.000	237,00	284,00	379,00	435,00	115.000	368,00	440,00	587,00	696,00
120.000	244,00	293,00	391,00	449,00	120.000	377,00	451,00	602,00	714,00
125.000	252,00	301,00	402,00	464,00	125.000	386,00	562,00	617,00	732,00
> 125.000	293,00	351,00	469,00	544,00	> 125.000	436,00	523,00	698,00	832,00